

Anzug betreffend Unantastbarkeit des Grundbedarfs bei der Sozialhilfe

11.5203.01

Der Grundbedarf bei der Sozialhilfe bezeichnet das soziokulturelle Existenzminimum. Ein Minimum ist nicht minimalisierbar! In der Praxis der Basler Sozialhilfe jedoch wird der Grundbedarf laufend angetastet. Strafabzüge bis zu 30% sind an der Tagesordnung, etwa wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht. Für Menschen ohne festen Wohnsitz ist der Grundbedarf erst kürzlich um CHF 229 verringert worden. Jugendliche erhalten schon seit längerer Zeit einen reduzierten Grundbedarf.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie garantiert werden kann, dass der Grundbedarf auf keinen Fall angetastet wird, sondern ausnahmslos allen Bezügerinnen und Bezügerern von Sozialhilfe in gleicher Höhe zusteht.

Sind aus Sicht der Behörde Retorsionsmassnahmen unumgänglich, so sind andere zu finden als die Kürzung des Grundbedarfs.

Beatrice Alder, Heidi Mück, Michael Wüthrich, Eveline Rommerskirchen, Greta Schindler, Elisabeth Ackermann, Jürg Meyer, Martina Saner, Jörg Vitelli, Talha Ugur Camlibel, Brigitta Gerber, Patrizia Bernasconi, Thomas Grossenbacher, Markus Benz, Beatriz Greuter